

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 29

Rubrik: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungefähr die nämlichen Zahlenverhältnisse, wie im Vormarsch, doch in umgekehrter Ordnung zur Anwendung.

Vernehmen des Sicherungskorps bei Halten.

Wenn während des Marsches die Kolonne anhält, so verbleiben die zum Marschsicherungsdienst befehligten Truppen in ihrer Aufstellung. Die Auspäher bilden eine Schildwachenkette, während das Gros der Avantgarde, wie die übrigen Truppen rastet.

Haben die Vortruppen in dem Augenblick, wo Halt gemacht wird, den Fuß oder Abhang eines Hügel erreicht, so muß jedenfalls die Auspäherkette bis auf die Höhe, wo sie freie Aussicht hat, vorgeschoben werden. Befindet sich ein Wald vor der Avantgarde, so wird sie selben durch Patrouillen absuchen und den jenseitigen Waldbrand durch die Vortruppen besetzen lassen.

Vor und unmittelbar hinter einem Defilé sollte nie angehalten werden; in ersterem Fall begibt man sich (wenn dasselbe nicht besetzt ist) des Vortheiles aus demselben ungehindert debouchiren zu können, und letzteres ist gefährlich, da man nicht weiß, ob der Feind sich nicht in der Nähe aufhält.

Während einem längern Halt müssen Seitenwege, die gegen die Flanken der Kolonne führen, durch Posten bewacht und durch vorgeschobene Abtheilungen abpatrouillirt werden.

An dem Marschziel angelangt, verbleibt das Marschsicherungskorps in seiner Aufstellung, bis es von den auf Vorposten bestimmten Truppen abgelöst wird.

Wenn wir schließlich den Inhalt unserer Untersuchung zusammenfassen, so sehen wir, daß die Beschaffenheit der Verhältnisse bei allen Einzelheiten des Marschsicherungsdienstes das einzige maßgebende sein kein. — Was in dem einen Fall gut und zweckmäßig ist, ist in dem andern schädlich und fehlerhaft. Ueber die Zusammensetzung, Stärke und die Entfernungen des Marschsicherungskorps lassen sich keine unabänderlichen Regeln aufstellen.*)

Der Kolonnenkommandant und die Kommandanten der einzelnen Theile des Marschsicherungskorps (der Avant- und Arrieregarde und Seitendeckungen) müssen selbst denken. Ihre Intelligenz und das mangelnde Verständniß ihrer Aufgabe kann durch kein Feldreglement und keine Instruktion, so ausführlich diese auch sein möge, ersetzt werden.

Bekannt mit den allgemeinen Regeln, müssen die Kommandanten und Offiziere ihr Vernehmen den Umständen gemäß einzurichten wissen; sie dürfen sich nicht bedenken, von den bestehenden Vorschriften abzuweichen und ein anderes Verfahren einzuschlagen, wenn dieses den Verhältnissen besser zu entsprechen scheint. — Sie dürfen nur von der Sachlage Rath annehmen und müssen stets selbst überlegen, wie der Zweck am sichersten erreicht oder gefördert werden könne. Kommandanten und Offiziere, die gedankenlos die Bestimmungen des Feldreglements (welches

*) Ein interessantes Beispiel, wie verschieden eine selbstständige Partei ihren Sicherheitsdienst den Umständen gemäß einrichten und betreiben kann, finden wir in Herrn Oberst Hoffstetters Tagebuch über den Rückzug Garibaldi's von Rom 1849.

allerdings schätzenswerthe, allgemeine Anleitungen gibt) zur einzigen Richtschnur nehmen, werden ihre Aufgabe selten glücklich zu lösen im Stande sein. Ein pedantisches Hängen an Einzelheiten und Nebensachen, an Zahlenverhältnissen, Einhalten der Entfernungen, Patrouillen u. s. w. ist ein unfehlbarer Beweis der Unfähigkeit. — Grundsatz ist, die Sicherheitsmaßregeln den Verhältnissen anzupassen, daher ist es wünschenswerth, mehr zu denken und das Gedächtniß weniger mit Formen, Regeln und Vorschriften zu überladen, die doch nichts helfen und nicht für die besondern Fälle ausreichen.*)

Elgger, Hauptmann.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Juli 1870.)

Nachdem sowohl durch ein Postulat der Bundesversammlung, als durch eine Eingabe einer kantonalen Regierung die Frage angeregt worden ist, ob die Metallpatronen kleinen Kalibers in Zukunft nicht durch die Pulververkäufer bezogen werden könnten, ist diese Frage einer nähern Prüfung unterworfen worden. Diese Untersuchung hat zu dem Ergebniß geführt, daß der Verkauf der Patronen auf dem vorgeschlagenen Wege nicht thunlich sei, und zwar aus folgenden Gründen:

In erster Linie würde das Personal des Laboratoriums nicht ausreichen, um außer mit den Zeughäusern auch noch mit etwa 750 Pulververkäufern in allen Landesstellen in Verkehr zu treten. Eine Vermehrung des Personals aber hätte eine Vertheuerung der Patronen zur Folge, was nicht im Interesse des Schießwesens liegt.

Ein zweiter Grund gegen den Verkauf durch die Pulververkäufer liegt darin, daß die Fabrikationskosten der Patronen ohne Erhöhung des Preises der letzteren nicht gestatten, eine Verkaufsprovision anzusehen, wie sie den Verkäufern nothwendig gewährt werden müßte. Eine Erhöhung des Preises ist aber, wie wir bereits erwähnt haben, unzulässig.

Sodann würde aber auch schon der Transport selbst, wenn er in so kleinen Partien erfolgen müßte, wie dieß beim Verkauf an die Pulververkäufer der Fall wäre, ein zu kostspieliger sein, und würde daher schon aus diesem Grunde eine Vertheuerung der Patronen erfolgen. Es muß nämlich für Sendungen unter 15 Sentimen die Glauttare bezahlt werden, während für größere Sendungen nach Wagenladungen gerechnet wird. Solche größere Sendungen können aber in der Regel nur an Zeughäuser, nicht an Privatverkäufer vorkommen.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrath beschlossen, von direktem Verkauf der Patronen an die Pulververkäufer zu abstrahiren, dagegen den Verkauf den Zeughäusern zu übertragen, welche früher schon ohne Anstand den Verkauf der Pulvermunitien befürgt hatten.

Damit die Zeughäuser für die Mehrarbeit, welche ihnen durch den Detail-Verkauf der Munitien erwachsen wird, entschädigt werden, hat der Bundesrath beschlossen, denselben für den ganzen jährlichen Verbrauch eine Provision von 50 Rappen per tausend Patronen zu gewähren. Die Gewährung dieser Provision wird dem Laboratorium dadurch ermöglicht, daß es in Zukunft das Pulver von der Finanzverwaltung entsprechend billiger beziehen wird. Indem den Zeughäusern die erwähnte Provision nicht nur für die an Privaten verkaufte Munitien vergütet wird, sondern indem sie dieselbe in gleicher Weise auch für die an die Truppenübungen verabsolaten Patronen erhalten, hofft der Bundesrath, es den kantonalen Militärverwaltungen möglich zu machen, den Schießproben für den Bezug von Munitien noch größere Vergünstigungen als bisher zu Theil werden zu lassen.

Demgemäß hat der Bundesrath beschlossen:

Den kantonalen Zeugämtern für alle von ihnen für die Uebungen der Truppen und zum Wiederverkauf an Vereine und Privaten aus dem Laboratorium bezogene Munitien eine Provision von 50 Cts. per 1000 Patronen kleinen Kalibers zu bewilligen, sie also zu Fr. 59. 50 franco Hauptort zu liefern, dagegen die kantonalen Zeugämter zu verpflichten, die fragliche Munitien auf Verlangen an Vereine und Privaten, jedoch nicht höher als zu Fr. 60 per Tausend zu verkaufen.

Indem wir Sie mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragen, benutzen wir u. c.

*) Dieser Artikel wird vorläufig abgedruckt.